

Stellungnahme zur
öo Bautechnikverordnung 2013

Wien, am 16. Januar 2017

Der ÖZIV Bundesverband – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen – erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen die geplante Gesetzesänderung zu korrigieren.

Als Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, treten wir für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten an einem **Abbau von Barrieren** und Vorurteilen und befürworten den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Die OIB-Richtlinie 4 wurde im Jahr 2015 ohne Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zu deren Nachteil überarbeitet. Der ÖZIV Bundesverband hat bereits die Übernahme der OIB-Richtlinie 4 (Version 2015) in die einzelnen Bauordnungen abgelehnt. Gegen die in der OÖ Bautechnikverordnung geplanten weiteren Verschlechterungen spricht sich der ÖZIV Bundesverband mit großem Nachdruck aus.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde von der österreichischen Bundesregierung im Jahr 2008 ratifiziert und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die darin enthaltenen Normen in der nationalen Rechtsordnung umzusetzen. Bereits im ersten Staatenprüfungsverfahren wurde die Republik dahingehend gerügt, dass der Föderalismus der Umsetzung der UN-BRK nicht im Wege stehen dürfe.

Die UN-BRK schreibt die Verpflichtung zur Vermeidung und Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen vor, damit diese selbstbestimmt und frei von vermeidbarer Benachteiligung innerhalb der Gemeinschaft leben können. Im Zusammenhang mit den vorhandenen Bauvorschriften, welche bereits seit vielen Jahren österreichweit harmonisiert werden sollten, ist nicht nur keine Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen festzustellen, sondern es finden sogar zunehmend Verschlechterungen statt. Dagegen wäre eine österreichweite Harmonisierung von Mindeststandards zur Barrierefreiheit in Umsetzung der UN-BRK dringend geboten.

Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Normen in Österreich (OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit).

In der Neufassung der OIB-Richtlinie 4 2015 wurden Verweise auf die ÖNORM B 1600 („Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“) gestrichen und durch Passagen ersetzt, die eine korrekte Umsetzung von Maßnahmen für barrierefreie Bauten nicht gewährleisten. So wird z.B. die Festlegung, welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, weiterhin den Ländern überlassen. Mit der Übernahme der OIB-Richtlinie 4 in der Fassung 2015 in die OÖ Bautechnikverordnung ist daher ganz grundsätzlich ein bedenklicher Rückschritt in Sachen Umsetzung der UN-BRK zu verzeichnen.

Inhaltlich nehmen wir zu den geplanten Änderungen der oö. BautechnikVO folgendermaßen Stellung:

Ad § 4 Abs.2 Zif.1: Es ist entschieden abzulehnen, dass bei Wohngebäuden erst bei mehr als drei Geschossen zwingend ein Personenaufzug einzubauen ist.

Ad § 4 Abs.2 Zif.2: Dass vertikale Hebeeinrichtungen unabhängig von der Geschossanzahl eingesetzt werden können, stellt eine wesentliche Verschlechterung zu den Bestimmungen der OIB-RL 4 dar.

Ad § 4 Abs. 2 Zif.3: Die Ausweitung der Rampenneigung von 6 % auf 10 % ist nur in Einzelfällen (bei Sanierung eines Altbestandes) UN-BRK-konform, nicht bei Neubauten.

Ad § 4 Abs. 2 Zif.6: Bei Vorhandensein eines Personenaufzuges soll es ausreichend sein, bei Treppen nur mehr an einer Seite einen Handlauf anzubringen. Barrierefreiheit und Nutzungssicherheit sind dadurch allerdings nicht gegeben, denkt man etwa an einen Notfall, bei dem Personen rasch und sicher das Gebäude verlassen müssen. Menschen, die halbseitig gelähmt sind, sind dabei darauf angewiesen, dass sich der Handlauf an einer bestimmten Seite befindet.

Ad § 4 Abs. 2 Zif.9: Die Erleichterungen bei Gebäuden, die zwei Wohnungen aufweisen, stellt gegenüber der OIB-RL ebenfalls eine unzulässige Ausweitung dar, die nicht in Einklang zur UN-BRK gebracht werden kann.

Der ÖZIV Bundesverband hofft, mit dieser Stellungnahme auf bestehende Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen aufgrund der UN-BRK derart hingewiesen zu haben, dass notwendige Anpassungen Eingang in die Gesetzesänderung finden. Außerdem fordern wir Bund, Länder und Gemeinden erneut dringend auf, einheitliche Standards zur Barrierefreiheit zu erarbeiten, die UN-BRK konform sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.in Julia Jungwirth
ÖZIV Bundesverband